

4472/J XX.GP

der Abgeordneten Mag. Haupt, Gaugg

an die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales

betreffend kollektivvertragliche Ausnahmen vom Frauennachtarbeitsverbot

Seit der letzten Änderung des Bundesgesetzes über die Nachtarbeit der Frauen kann der Kollektivvertrag Ausnahmen vom Frauennachtarbeitsverbot zulassen. Voraussetzung dafür ist, daß der Kollektivvertrag Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes gleichermaßen erfaßt, einen Anspruch auf Versetzung bei nachweislicher Gesundheitsgefährdung auf einen geeigneten Tagesarbeitsplatz nach Maßgabe der betrieblichen Möglichkeiten vorsieht und geeignete Ausgleichsmaßnahmen zur Milderung oder zum Ausgleich der Belastungen durch die Nachtarbeit festlegt, wobei auf unbedingt notwendige Betreuungspflichten gegenüber Kindern bis zu zwölf Jahren Bedacht genommen werden soll. Außerdem sind Ausnahmen vom Frauennachtarbeitsverbot durch Betriebsvereinbarung möglich, wenn der Kollektivvertrag die Betriebsvereinbarung dazu ermächtigt.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an die Frau Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales die nachstehende Anfrage:

1. Wieviele Kollektivverträge wurden seit der Neuregelung der Frauennachtarbeit bisher beim Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hinterlegt, die Ausnahmen vom Frauennachtarbeitsverbot vorsehen?
2. Wieviele Kollektivverträge wurden bisher hinterlegt, die eine Ermächtigung zum Abschluß von Betriebsvereinbarungen vorsehen, die Ausnahmen vom Frauennachtarbeitsverbot beinhalten?
3. Wie lauten die entsprechenden Passagen der bisher hinterlegten Kollektivverträge jeweils wörtlich?
4. Halten Sie die bei den bisher abgeschlossenen Kollektivverträgen die Anforderungen von § 4c des Bundesgesetzes über die Nachtarbeit der Frauen für zur Gänze erfüllt?